

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 21. November 1986

247. Stück

- 613. Kundmachung:** Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Verkehrsminister des Königreiches Belgien und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 des ADR betreffend die Beförderung von Natriumhydroxyd der Kl. 8, Rn. 2801, Ziffer 31 a, in freitragenden Säcken aus Polypropylengewebe mit einem dicht verschlossenen Innensack aus Polyäthylen
- 614. Kundmachung:** Geltungsbereich der Satzungen des Internationalen Studienzentrums für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut
- 615. Kundmachung:** Geltungsbereich des Protokolls Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe
- 616. Kundmachung:** Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung
- 617. Kundmachung:** Mitteilung gemäß Art. 13 des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern

**613. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 24. Oktober 1986 betreffend den Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Verkehrsminister des Königreiches Belgien und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 des ADR betreffend die Beförderung von Natriumhydroxyd der Kl. 8, Rn. 2801, Ziffer 31 a, in freitragenden Säcken aus Polypropylengewebe mit einem dicht verschlossenen Innensack aus Polyäthylen**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Die Vereinbarung zwischen dem Verkehrsminister des Königreiches Belgien und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 des ADR betreffend die Beförderung von Natriumhydroxyd der Kl. 8, Rn. 2801, Ziffer 31 a, in freitragenden Säcken aus Polypropylengewebe mit einem dicht verschlossenen Innensack aus Polyäthylen \*) wurde mit Note des Verkehrsministers des Königreiches Belgien vom 4. September 1986, Zl. B 1. ADR 648-A, widerrufen.

Nachdem das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr den Widerruf am 19. September 1986 erhalten hat, tritt die Vereinbarung mit diesem Datum außer Kraft.

Streicher

**614. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 11. November 1986 betreffend den Geltungsbereich der Satzungen des Internationalen Studienzentrums für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut**

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der UNESCO haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunde zu den Satzungen des Internationalen Studienzentrums für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut (BGBl. Nr. 202/1961, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 530/1975) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunden:
Äthiopien	5. Dezember 1975
Benin	5. Juni 1986
Chile	3. Feber 1981
Finnland	3. Juli 1981
Guatemala	18. September 1975
Kanada	7. November 1978
Luxemburg	18. Dezember 1978
Norwegen	1. Jänner 1980
Somalia	2. März 1979

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 171/1981

**615. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 11. November 1986 betreffend den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe**

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarates haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunde zum Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. Nr. 138/1985) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden:
Frankreich	17. Feber 1986
Niederlande (einschließlich der Niederländischen Antillen und Aruba)	25. April 1986
Portugal	2. Oktober 1986

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde haben die Niederlande nachstehende Erklärung abgegeben:

„Anlässlich der heute erfolgten Hinterlegung der Annahmeerkunde des Protokolls Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe, geschehen zu Straßburg am 28. April 1983, durch das Königreich der Niederlande beehre ich mich, im Namen der Regierung des Königreiches der Niederlande, zu erklären, daß die Gesetzesanträge betreffend die Abschaffung der Todesstrafe, soweit sie nach dem holländischen Militärrecht und den holländischen Vorschriften betreffend Straftaten in Kriegszeiten noch vorgesehen ist, seit 1981 dem Parlament vorliegen. Es muß jedoch bemerkt werden, daß nach den seit dem 17. Februar 1983 geltenden Bestimmungen der Verfassung der Niederlande keine Todesstrafe verhängt werden darf.

Des weiteren beehre ich mich, hiermit gemäß Artikel 2 des genannten Protokolls die Paragraphen 103 und 108 des Strafgesetzbuches der Niederländischen Antillen und Arubas bekanntzugeben:

§ 103. Wer sich mit einer fremden Macht verabredet, um diese Macht zur Aufnahme von Feindseligkeiten oder Kriegsführung gegen den Staat zu bewegen, eine solche Absicht zu stärken oder Beihilfe zur Vorbereitung solcher Handlungen verspricht oder leistet, wird mit Gefängnis bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Kommt es zu den Feindseligkeiten oder zu einem Kriegszustand, so wird die Todesstrafe, lebenslängliche Gefängnisstrafe oder eine festgesetzte Freiheitsstrafe von zwanzig Jahren verhängt.

§ 108. Wer in Kriegszeiten einem Feind des Staates vorsätzlich hilft oder den Staat gegenüber einem Feind benachteiligt, wird mit einer festgesetzten Gefängnisstrafe bis zu fünfzehn Jahren bestraft. Mit lebenslänglichem Gefängnis oder einer festgesetzten Gefängnisstrafe bis zu zwanzig Jahren wird der Täter bestraft, wenn er

1. den Feind über militärische Einrichtungen informiert oder ihm Landkarten, Pläne, Zeichnungen oder Beschreibungen derselben übergibt oder Informationen über militärische Operationen oder Pläne liefert; oder
2. für den Feind Spionagedienst leistet oder einem feindlichen Spion hilft, ihn aufnimmt oder verbirgt.

Todesstrafe, lebenslanges Gefängnis oder eine festgesetzte Gefängnisstrafe bis zu zwanzig Jahren wird verhängt, wenn der Täter:

1. einen befestigten oder bemannten Stützpunkt oder Posten eine Nachrichtenanlage, ein Lager, militärische Güter, Kriegsgelder, Sperrgebiete (PB 1965, 69) oder die Marine oder das Heer oder Teile davon zerstört, unbrauchbar macht oder an den Feind verrät oder ihre Einnahme durch den Feind verursacht oder wenn er geplante oder durchgeführte defensive oder offensive Überflutungsmaßnahmen oder andere militärische Operationen behindert, verhindert oder sabotiert.
2. Aufruhr, Meuterei oder Desertion unter den Dienstuenden verursacht oder dazu aufruft.“

Vranitzky

**616. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 11. November 1986 betreffend den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung**

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten zur Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (BGBl. Nr. 397/1985, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 232/1986) ihre Notifikation gem. Art. 25 Abs. 2 lit. b vorgenommen bzw. ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde gem. Art. 25 Abs. 2 lit. c hinterlegt:

Staaten:	Vornahme der Notifikation:
Bangladesh	28. Juni 1985
Burkina Faso	16. Juli 1985
Guyana	19. Juli 1985
Irak	27. Juni 1985
Kongo	12. Juli 1985
Malawi	19. Juli 1985

Staaten:	Vornahme der Notifikation:
Mali	17. Juli 1985
Nikaragua	1. Juli 1985
Paraguay	18. Juli 1985
Sao Tomé und Príncipe	14. April 1986
Sudan	28. Juni 1985
Swasiland	3. April 1986
Togo	25. Juni 1985
Trinidad und Tobago	15. Juli 1985
Ungarn	2. Juli 1985
Vietnam	19. Juli 1985
Zaire	8. Juli 1985

  

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Bahrain	4. April 1986
Belize	27. Feber 1986
Botswana	21. Juni 1985
Gambia	12. Juni 1986
Namibia	21. Feber 1986
Neuseeland (einschließlich Cook-Inseln und Niue)	19. Juli 1985
Saudi-Arabien	21. Juni 1985
Simbabwe	21. Juni 1985
Tonga	13. August 1986

Vranitzky

**617. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 18. November 1986 betreffend Mitteilung gemäß Art. 13 des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern**

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung haben die Niederlande die gemäß Art. 13 des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (BGBl. Nr. 294/1961, letzte Kundmachung betreffend Rücknahme eines Vorbehaltes BGBl. Nr. 169/1981) zuständigen Behörden \*) wie folgt geändert:

für die Niederländischen Antillen:

das Gericht erster Instanz und der Gemeinsame Gerichtshof für die Niederländischen Antillen und Aruba;

für Aruba:

das Gericht erster Instanz und im Falle der Berufung der Gemeinsame Gerichtshof für die Niederländischen Antillen und Aruba.

Vranitzky

---

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 43/1970



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.